

Gärtner=Zeitung.

Zentralorgan für die Interessen aller im Gartenbau und in der
Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen.

Offizielles Organ des

Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins (Sitz: Berlin)

(seit dem 1. Januar 1904 mit der Deutschen Gärtner-Vereinigung vereinigt).

Mitglieder des Allg. Deutschen Gärtner-Vereins erhalten die Zeitung gratis.

Erscheint
wöchentlich jeden
Sonntag.
Jährlich
52 Nummern.

Abonnements
nehmen alle Post-
anstalten entgegen.
Preis vierteljährlich
3.90 Mark.

Redaktion und Expedition:
Berlin N. 37, Metzger Strasse No. 3.

Eigentümer und Herausgeber:
Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.

Redaktionschluss:
Jeden Dienstag Morgen.

Der neue Rechtsboden für die Erwerbsgärtnerei.

Ein neuer Rechtsboden? Allerdings! Zwar tritt er uns nicht in jener Form entgegen, wie wir ihn begehrt haben. Wir verlangten bekanntlich die Unterstellung aller Gärtnerei- und Gartenbaubetriebe und des darin tätigen Personals unter die Gewerbeordnung. Wir wollten also erstens auch den gewöhnlichen, landwirtschaftsartig betriebenen Obst- und Gemüsebau und zweitens auch die herrschaftlichen Privatgärtnereien, hinsichtlich des Arbeitsrechts, der Gewerbeordnung unterstellt wissen. In diesem Umfange ist das erstrebte Ziel einstweilen noch nicht erreicht. Man hat uns aber eine kleine Abschlagszahlung gemacht.

Am 21. Dezember 1908 ging dem Reichstage eine Gewerbeordnungsnovelle zu, deren dritter Artikel sich mit dem erweiterten Arbeiterschutz für Kinder, Jugendliche und Frauen in gewerblichen Betrieben beschäftigt und der eine dahin zielende Änderung der einschlägigen Paragraphen brachte. Im geänderten § 154 der Gewerbeordnung wurden eine Anzahl von Gewerben genannt, die von diesem erweiterten Arbeiterschutz ausgeschlossen werden sollten, und unter diesen befanden sich — die Gärtnereien. Es hieß in der betreffenden Regierungsvorlage wie folgt: „§ 154. Von den Bestimmungen im Titel VII finden keine Anwendung: . . . 3. Die Bestimmungen der §§ 133i bis 139aa auf Arbeiter in Apotheken und Handelsgeschäften, auf Gärtnereien, Bauten, Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaulustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe.“ Zum ersten Male wurde hier in einem Gewerbeordnungs-Paragraphen die Gärtnerei genannt, ein Erfolg jener Bestrebungen zweifellos, die unsererseits seit mehr wie einem Jahrzehnt in intensiver Weise getätigt worden sind. Aber die Form, in der man hier unsres Berufes gedachte, gefiel uns nicht; wir wünschten positiv ausgesprochen: die Gärtnerei untersteht der Gewerbeordnung. Und wir konnten ferner nicht einsehen, warum wir an jenem erweiterten Arbeiterschutz keinen Anteil haben sollten. Wir griffen darum mit neuen Petitionen ein und erinnerten darin nachdrücklich an unsre Gesamtforderung, und zugleich brachten wir Nachweise dazu, daß die Gärtnerei auch jenen erweiterten Arbeiterschutz sehr wohl ertragen könne, und daß er andererseits aus gesundheitlichen Gründen sogar sehr notwendig sei.

In der 26. Kommission des Reichstages ist dann die Gärtnersache auch zur Sprache

gekommen und gleichfalls in der Plenarsitzung. In der Kommission wurde unter andern beantragt, aus der (oben schon zitierten) Ziffer 3 des § 154 die Worte „auf Gärtnereien“ zu streichen und dann einen § 154b folgenden Wortlauts zu bilden: „Die Bestimmungen der §§ 105 bis 128 und 133a bis 139m, 142 und 144a, 145, 146 bis 150, 152 und 153 finden auf Arbeitgeber, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in den Gärtnereibetrieben entsprechende Anwendung.“ Dies war der Antrag 47. Nachdem dieser vom Antragsteller des längeren begründet und dazu debattiert worden war, zog der Antragsteller schließlich selbst seinen Antrag zurück; warum er das tat, darüber belehrt uns der amtliche Bericht wie folgt:

„Zu dem Antrage 47 erklärte ferner der Antragsteller, daß er, nachdem ein Vertreter der verbündeten Regierungen die Erklärung gegeben habe, nach der Fassung der Regierungsvorlage fänden **alle übrigen** durch die Bestimmungen des § 154 **nicht ausgeschalteten** Paragraphen der Gewerbeordnung auf die „gewerblichen Gärtnereien“ Anwendung, und deshalb gehe die Regierungsvorlage weiter als der Antrag zu § 154 und § 154b, so liege keine Veranlassung vor, jetzt noch die Anträge aufrecht zu erhalten; er ziehe deshalb die Anträge zu § 154 und 154b zurück.“

In der zweiten Lesung wurde dann die (oben zitierte) Ziffer 3 in zwei Ziffern zerlegt, und es kamen nun die „Gärtnereien“ mit in die neu gebildete Ziffer 3a, die später die Nummer 4 erhalten hat. Nach endlicher Beschlußfassung in der dritten Lesung hat die Novelle an der für uns entscheidenden Stelle dann folgende Fassung erhalten, die mit dem **1. Januar 1910 Gesetz wird:**

„§ 154. Von den Bestimmungen im Titel VII finden keine Anwendung: 4. Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139a auf Gärtnereien, auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe sowie auf das Verkehrsgewerbe.“

Mit andern Worten: Nach diesem Wortlaut findet vom 1. Januar 1910 der VII. Titel der Gewerbeordnung nun grundsätzlich auf Gärtnereien und auf das Gärtnereipersonal Anwendung. „Auf Gärtnereien“, das heißt auf solche Gärtnereien, die zum Zwecke des Erwerbs betrieben werden; denn der Gewerbeordnung unterstehen eben, soweit andres nicht ausdrücklich ausgesprochen, nur Erwerbsbetriebe.

Eine jetzt sich aufrollende Streitfrage

wird nun wohl die werden: Was ist eine „Gärtnerei“ im Sinne dieser Bestimmung? Wir werden antworten: Jede Erwerbsgärtnerei die eben gärtnereitechnisch (das heißt: nicht landwirtschaftsartig), die mit angelerntem Gärtnereipersonal betrieben wird. Der „Gartenbau“ an sich wird auch künftighin noch außerhalb des Rahmens der Gewerbeordnung stehen bleiben, aber seine Grenze schneidet ab mit dem unproduktiven Obst- und Gemüsebau. Gemüsebau in Frühbeeten ist bereits gewerbetechnische Gärtnerei und ebenso der Formobst- und der Plantagenobstbau, wenn er fachgemäß gärtnerisch betrieben wird. Und noch erst recht untersteht selbstverständlich der Baumschulbetrieb der Gewerbeordnung; denn dieser ist ausgeprägter Kunstgärtnerei.

Ob die zuständigen Gerichte und Behörden sich dieser unsrer Auffassung so kurzer Hand anschließen werden? Nach den Erfahrungen, die wir bisher gemacht haben, bedarf es unsererseits noch nachdrücklicher Aufklärungsarbeit. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß wir wiederholt noch werden den Beweis dafür antreten müssen, daß der Gärtnereibetrieb kein Urgewerbe ist, daß die Produktion sich vielmehr ausgeprägt gewerbetechnisch vollzieht. Ein Beweis, der unsers Erachtens bereits überflüssig geworden, auf den wir uns aber einrichten wollen, damit wir derartigen Eventualitäten in jedem Falle gerüstet gegenüberstehen. Eine dahinzielende aufklärende Abhandlung ist vorerst erschienen in der Monatsschrift des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ vom 1. November 1909, 15. Jahrgang, Spalte 25 bis 36. Unsre Kollegen tun gut, sich dieses genau zu merken und Gerichte und Behörden bei Gelegenheit auf die Abhandlung zu verweisen. In einem besondern Artikel der heutigen Nummer geben wir außerdem noch Erläuterungen zu dieser Sache.

Welche Folgen wird die Anwendung der Gewerbeordnung auf die Gärtnerei (auf die Erwerbsgärtnerei) nun nach sich ziehen?

Titel VII der Gewerbeordnung schließt die §§ 105 bis 139m in sich, und trägt dieser die Überschrift: „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter.“ Der Titel gliedert sich in folgende, nun auf die Gärtnereien Anwendung findende Abschnitte: I. Allgemeine Verhältnisse (§§ 105 bis 120e); II. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen (§ 121 bis 125); III. Lehrlingsverhältnisse,

A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 126 bis 128); III b. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (§ 133a bis f); IV. Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden (§ 133g bis 134i). Sinngemäß schließen sich diesen noch an: Titel IX Statutarische Bestimmungen (§ 142) und Titel X Strafbestimmungen (§§ 143 bis 153) sowie dann die Schlußbestimmungen, aus denen heraus (§ 154) für uns, wie schon dargelegt, die Regelung ja erst erfolgt.

Vom Titel VII findet sinngemäß keine Anwendung: Abschnitt III, B: Lehrungsverhältnisse, besondere Bestimmungen für Handwerker (§ 129 bis 132a) sowie Abschnitt IIIa, Meistertitel (§ 133). Die §§ 135 bis 139, betreffend die Arbeitszeitreglung für Kinder, Jugendliche und Frauen, finden keine Anwendung zufolge besonderer Vorschrift im § 154 Ziffer 4, jener Bestimmung, die wir schon weiter oben besprochen haben.

Anwendung findet auf die Erwerbsgärtnerei und auf das darin tätige Personal künftighin auch das Krankenversicherungsgesetz, dessen Geltung bisher bestritten war. Und außerdem werden nunmehr die Gewerbe gerichte zuständig für den gerichtlichen Austrag von Arbeitsstreitigkeiten. Schließlich erlangt das Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (vom 30. März 1903) Geltung.

Man sieht, es drängen eine ziemliche Masse von Neuerungen auf uns ein, mit denen wir uns nun mehr vertraut machen müssen, als wir das bisher getan haben, solange man uns das meiste davon noch kurzerhand vorenthielt. Es ist nicht möglich, alle in Frage kommenden Materien hier auf einmal zu behandeln; es ist das aber auch garnicht notwendig. Wir werden erst einmal diejenigen Dinge herausgreifen, die uns vorläufig am nächsten liegen und die am meisten unsre Aufmerksamkeit beanspruchen, weil sie uns — wenn wir sie uns zunutze machen — einige soziale Fortschritte bringen. „Wenn wir sie uns zunutze machen“, das heißt, wenn wir den Einfluß unsrer Organisation dafür einsetzen, daß die betreffenden Gesetzesbestimmungen auch wirklich angewendet werden. Dazu sind aber die Gewerkschaften auch da, wie der frühere Staatssekretär Graf von Posadowsky im Reichstage einmal ausdrücklich betont und dies damit noch begründet hat: Der Staat könne doch nicht hinter jeden Arbeiter einen Beamten stellen, der Obacht gibt, daß die Schutzbestimmungen von dem Unternehmer auch respektiert werden. Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein ist die berufene Stelle, der die Aufgabe zufällt, jene sozialen Reformen dem Arbeitspersonal der Gärtnerei zugänglich zu machen. Die nachfolgenden Artikel werden eine Einführung und Anleitung dazu geben.

Voraus schicken wollen wir aber nochmals: Alle die hier zu nennenden Bestimmungen haben Geltung für die Erwerbsgärtnerei, nicht auch für die herrschaftliche Privatgärtnerei und nicht für gemeindliche Betriebe. Zur gewerblichen Gärtnerei gehören alle gärtnerischen Erwerbsbetriebe, mit einziger Ausnahme des nicht mit angelerntem Gärtnerpersonal betriebenen urproduktiven Obst- und Gemüsebaues.

Die Sonntagsruhebestimmungen.

Die Vorschriften, betreffend die Sonntagsruhe in den gewerblichen Betrieben, sind in den §§ 105a bis 105i der Gewerbeordnung enthalten. § 105a lautet:

„Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.“

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.“

Zu dem ersten Satze (den wir durch Sperrdruck hervorgehoben haben) sagt Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp in seinem Kommentar zur Gewerbeordnung erläuternd: „Durch diese Vorschrift ist der wichtige Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Arbeiter eine vertragsmäßig bindende Verpflichtung zur Leistung von Sonntagsarbeiten nicht eingehen können, sodaß also für alle diejenigen Gewerbe, bezüglich deren die Gewerbeordnung über die Sonntagsarbeit in den §§ 105b und folgende nichts Abweichendes bestimmt, z.B. für mehrere in § 35 Abs. 3 genannte Gewerbe, der Satz ausnahmslos Geltung hat.“

Über welche Gewerbe führen nun die §§ 105b und folgende Abweichendes aus? Erstens: Im § 105b Absatz 1 werden genannt die Betriebe von „Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brühen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und andern Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie Bauten aller Art“, und Absatz 2 verbreitet sich über die „Handelsgewerbe“. Zweitens: § 105e spricht von „Betrieben, welche mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten“. Drittens: Im § 105i werden Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatrale Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe genannt. Damit ist die Reihe der im Gesetz aufgezählten Gewerbe, für welche das Gesetz hinsichtlich der Sonntagsruhe Sondervorschriften enthält, erschöpft.

Wir haben also die merkwürdige Tatsache festzustellen, daß die Gärtnerei zu denjenigen Gewerben zählt, in welchen nach § 105a Satz 1 — und nach der diesem beigegebenen Erläuterung von Neukamp — an Sonn- und Festtagen die Arbeitgeber ihre Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter überhaupt nicht beschäftigen dürfen! So sagt der Buchstabe des Gesetzes. Da eine solche Bestimmung aber nicht durchführbar ist, weil die Art des Gärtnereibetriebes das nicht zuläßt, so ist hier im Gesetz offenbar noch eine Lücke vorhanden. Solche Lücken pflegen nun bei zu gerichtlicher Entscheidung stehenden Streitfällen die rechtsprechenden Richter damit auszufüllen, daß sie einerseits die Entstehungsursache der bezüglichen Bestimmungen nachsuchen und andererseits, daß sie durch Vergleich, aus dem Geist der Materie, auf die Absicht des Gesetzgebers ihre Schlüsse ziehen. In dem vorliegenden Falle kann es darnach keinem Zweifel unterliegen, daß die Gärtnerei zu den im § 105b Abs. 1 aufgezählten Betrieben gerechnet werden muß. Rechnet man sie diesen zu (man wird, wie gesagt, das müssen, weil andres garnicht übrig bleibt), dann erlangen die folgenden Bestimmungen Anwendung:

§ 105b Abs. 1, Satz 2 und 3: „Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern.“

§ 105c. Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziff. 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem in § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziff. 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen anstelle des Sonntags eine 24 stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.“

Für die Gärtnereipraxis ergibt sich aus diesen Bestimmungen folgende Nutzenanwendung:

Erstens. Für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage (z. B. wenn der Neujahrstag auf den Sonnabend oder den Montag fällt) muß die zu gewährende Ruhezeit mindestens 36 Stunden, von 12 Uhr nachts an gerechnet, betragen.

Zweitens. Am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest muß die Ruhezeit 48 Stunden, d. h. zwei volle Tage dauern.

Drittens. Da die Sonntagsdienst verrichtenden Gehilfen in allen Fällen länger als drei Stunden beschäftigt werden (die gesetzlich, laut § 105c Absatz 3 bis 5, gestatteten Arbeiten nehmen durchschnittlich den ganzen Sonntag in Anspruch), so muss ihnen mindestens jeder dritte Sonntag vollständig freigegeben werden (von Arbeits-schluß des Sonnabends bis Montags früh 6 Uhr). Die Festtage dürfen in die Berechnung nicht einbezogen werden, da hier das Wort „Sonntag“ in seiner engsten und eigentlichen Bedeutung auszuliegen ist. Anstelle der Sonntagsruhe kann zwar auch eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt werden; doch muß der Arbeitgeber hierzu erst die Erlaubnis der örtlichen Polizeibehörde einholen, sofern von dieser hierüber keine besonderen Vorschriften erlassen sind, und solche sind bisher ja noch nirgends erlassen.

Bemerkte soll noch werden, daß die für die drei großen Feste vorgeschriebene 48stündige Ruhezeit möglichenfalls einigen Schwierigkeiten begegnen wird. Es ist ja nicht angängig, daß während zwei aufeinanderfolgenden Tagen zugleich alles Personal von der Tätigkeit entbunden werden kann. Man wird die Regelung am besten wohl so treffen, daß der eine Teil des Personals den ersten Feiertag und den Tag zuvor frei erhält, der andre Teil den zweiten Feiertag und den Tag darauf. Kann solches nicht ohne weiteres eingeführt werden, dann dürfte der Bundesrat sich dafür zu verwenden haben und zwar unter Bezugnahme auf § 105d, der folgendermaßen lautet:

„Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 zugelassen werden.“

Dieser Paragraph wird auch sonst das Auskunftsmittel abgeben, wenn und wo unsre Unternehmer glauben, daß ihre Interessen geschädigt werden. Indessen vermögen wir zur Zeit noch nirgends weiter etwas zu finden, wo eine Bemühung des Bundesrats etwa erforderlich wäre; es sei denn, wir als Arbeitnehmer verlangen noch Ausnahmebestimmungen zur Ausdehnung der Ruhezeit, etwa daß jeder zweite Sonn- bzw. Feiertag den Angestellten unbedingt als Ruhetag gewährleistet werden müßte (nicht bedingungsweise erst der dritte); denn die Gärtnereiarbeiter müssen an ihrem Dienstsonntage ja während des ganzen Tages den Betrieb wenigstens bewachen und beaufsichtigen. Da eigentlich Nachtarbeiten in Gärtnereien überhaupt nicht gebräuchlich (mit Ausnahme des Heizens der Treibhäuser im Winter), so ließe sich gegen diese Maßregel, durch Bundesratsverordnung festgesetzt, selbst vom Standpunkt der berechtigten

Interessen des Unternehmers, nicht das Mindeste einwenden.

Zu was für Arbeiten können nun die an Sonn- und Festtagen „Diensthabenden“ herangezogen werden? Nur zu solchen, die wir gemeinhin als „naturnotwendige“ bezeichnen: Auf- und Zudecken, Heizen, Lüften und Beschatten der Gewächshäuser und Frühbeete, desgleichen das Begießen und Spritzen der Pflanzen; auch das Schneiden von sogen. Schnittblumen wird als zulässig betrachtet werden müssen und zwar in dem Umfange, als die Erledigung dieser Arbeiten schon am Sonnabend oder erst am Montag nachweisbar eine Verminderung der Qualität dieses Produkts im Gefolge haben würde. Denken wir hierbei nur an den Rosenblumenschnitt im Hochsommer. Ferner ist noch gestattet die Bewachung und Beaufsichtigung des Betriebes, desgleichen Arbeiten, die in Notfällen vorgenommen werden müssen, z. B. Vorrichtungen treffen, daß bei oder nach wolkenbrucharbigem Regen Kulturräume nicht zusammenbrechen, im Winter das Einglasen von Gewächshauswänden, die über Nacht durch Sturm, Schneedruck u. dergl. zertrümmert wurden. — Jede andre Arbeit, wie z. B. Ein- und Verpflanzen, Ausputzen, Reinigen der Kulturräume und dergleichen, ist unter keinen Umständen erlaubt; sondern das ist strafbar, genau so strafbar, als wenn der Arbeitgeber die übrigen Sonntagsruhebestimmungen unbeachtet läßt, und zwar lauten die Strafvorschriften hierüber folgendermaßen:

§ 146a der Gewerbeordnung: „Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105 b bis 105 g oder den aufgrund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt.“

Die Strafbestimmung trifft nur den Arbeitgeber und zwar, nach einer Entscheidung des Kammergerichts zu Berlin (N. F. C. 45), auch dann, wenn er die Tätigkeit nur duldet, zuläßt oder dem Angestellten freistellt.

Anzeigen wegen Übertretung können sowohl bei der zuständigen Polizeibehörde wie auch bei dem Herrn Gewerbeinspektor (§ 139 b der G.-O.) angebracht werden, am besten bei dem letzteren, der auch zu häufigerer Revision des Betriebes zu veranlassen ist.

Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse.

Die Materie der Arbeitsordnungen und der Arbeiterausschüsse wird durch die §§ 134 a bis 134 h geregelt. § 134 h behandelt die Materie der Arbeiterausschüsse; §§ 134 a bis 134 g die Arbeitsordnungen.

Die Bestimmungen über die Arbeitsordnungen und über die Arbeiterausschüsse haben nur Geltung für „Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.“ „Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.“ (§ 133 h.) Wir glauben unsern Lesern am besten zu dienen, wenn wir die einschlägigen Paragraphen hier im Wortlaut folgen lassen:

§ 134 a. Für jeden Betrieb ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134 e Absatz 2).

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß anstelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

§ 134 b. Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntag stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden;

3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Absatz 1 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgeelder müssen zum besten der Arbeiter des Betriebes verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Betriebsinhaber bleibt überlassen, neben dem in Absatz 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem besten getroffenen mit dem Betriebe verbundenen Einrichtungen sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs aufgenommen werden.

§ 134 d. Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in dem Betrieb oder in den betreffenden Betriebsabteilungen beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Betriebe, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§ 134 e. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134 d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§ 134 f. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

§ 134 g. Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (d. h.: vor Inkrafttreten der Novelle vom 1. Juni 1891) erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134 a bis 134 c, 134 e Absatz 2 und des § 134 f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134 d und 134 e Absatz 1 Anwendung.

§ 134 h. Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des § 134 b Absatz 3 und des § 134 d gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Betriebes bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen

der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebs erfolgen.“

*

Um es noch einmal zu wiederholen: In allen Gärtnereibetrieben, einerlei, welcher Art (auch Landschaftsgärtnerei, Baumschule und Samengärtnerei), in denen in der Regel (auch wenn bloß regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres) mindestens zwanzig Arbeiter (Arbeiter im weitesten Sinne; es zählen dazu natürlich also auch die Gehilfen und Frauen) beschäftigt werden, finden die hier abgedruckten Bestimmungen, betreffend Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse, Anwendung.

Gewerbeaufsicht.

§ 139 b der Gewerbeordnung bestimmt:

„Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Absatz 1, 105 c bis 105 h, 120 a bis 120 e, 133 g bis 139 aa ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.“

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen.

Die aufgrund der Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 h, 120 a bis 120 e, 133 g bis 139 aa auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.“

Die Gewerbeaufsicht ist also für die Regel besonders Beamten übertragen; diese heißen Gewerbeinspektoren. Neben diesen haben sich aber auch noch die örtlichen Polizeibehörden um die gleichen Dinge mit zu kümmern. Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle gewerblichen Gärtnereibetriebe, auch auf die kleinsten. Die §§ 105 a bis 105 h beziehen sich bekanntlich auf die Sonntagsruhe. Die Gewerbeinspektoren haben also nachzuforschen, ob die Sonntagsruhevorschriften auch wirklich beachtet werden. Das nach § 105 c Absatz 2 von den Arbeitgebern zu führende Verzeichnis, in dem „für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind“, ist auf Erfordern den Gewerbeinspektoren und der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Die §§ 120 a bis 120 e beziehen sich auf die inneren Einrichtungen des Betriebes. Die letzteren sollen so beschaffen sein, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. — Hier kommen für uns in der Hauptsache Sämerei-Reinigungsräume in Betracht, die zu kontrollieren sind.

Nach § 120 b sind die Unternehmer verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, die

erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtungen des Betriebes ohnehin gesichert ist. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein. Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Aufgrund § 120d kann die Polizeibehörde anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. (Besonders für Landschafts- und Baumschulbetriebe der Beachtung empfohlen!) Aufgrund dieses selben Paragraphen kann die Polizeibehörde auch anordnen, daß der Unternehmer den im Logiszwang Befindlichen angemessene Schlaf- und Aufenthaltsräume beschafft. Allerdings nur: „kann“; geschehen dürfte das nur dort, wo die gewerkschaftliche Organisation entsprechend auf dem Posten ist.

Und schließlich hat die Gewerbeinspektion sich noch um die Arbeitsordnungen und die Arbeiterausschüsse zu kümmern; man vergleiche dazu unsern besonderen Artikel.

Der durch die §§ 135 bis 139a angeordnete Arbeiterschutz wird dem Gärtnereipersonal, wie schon mehrfach an anderer Stelle betont, nicht zuteil, und es hat darum hierzu für uns auch die Gewerbeinspektion keine Bedeutung.

Fortbildungsschulpflicht der Gärtnerlehrlinge.

Über die Fortbildungsschule handelt der § 120 der Gewerbeordnung; dieser lautet:

„Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntag darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.“

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührendes Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.“

Nicht bloß die Gärtnerlehrlinge sind fortbildungsschulpflichtig, sondern auch alle in der Erwerbsgärtnerei tätigen Arbeiter unter 18 Jahren. Allerdings nur dort, wo eine Fortbildungsschule überhaupt besteht. Im Königreich Sachsen ist das Fortbildungsschulwesen schon für alle Gemeinden eingeführt. Im Königreich Preußen haben aber selbst manche größeren Stadtgemeinden diese Einrichtung noch nicht, und auf den Dörfern sieht's überhaupt höchst traurig damit aus. Wo aber diese

Schulen schon bestehen, müssen zu ihnen auch die Gärtnerlehrlinge herangeholt werden, und es wird unsre Aufgabe sein zu wachen, daß fürderhin kein Unternehmer mehr sich davon drückt.

Lehrlingswesen.

Dieses ordnen die §§ 126 bis 128 der Gewerbeordnung. (Die §§ 129 bis 132a haben auf das Lehrlingswesen zwar auch noch Bezug, jedoch nur auf dasjenige in Handwerksbetrieben, — und zu einem Handwerksbetriebe ist die Gärtnerei ja nicht erklärt worden, weswegen diese §§ für uns außer Betracht bleiben.)

Wir greifen hier nur die folgenden zwei §§ heraus:

§ 127. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.“

§ 128. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles seiner Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluß des Bundesrats für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landeszentralbehörde erlassen werden.“

Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

Gewerbegerichte gibt es für alle Gemeinden, die nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner zählen. Kleinere Gemeinden haben das Recht, Gewerbegerichte einzurichten, wenn dazu ein Bedürfnis vorliegt. Diese Gerichte bestehen auf der Grundlage des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901. Die Vorteile dieser Einrichtung liegen, gegenüber den sogen. ordentlichen Gerichten (Amtsgerichten etc.), in dem beschleunigten Prozeßverfahren und darin, daß an der Rechtsuchung und Rechtsprechung auch das sogen. Laienlement beteiligt ist: außer dem juristisch gebildeten Vorsitzenden nimmt an Spruchsitzen auch je ein gewählter Arbeitnehmer und Arbeitgeberbeisitzer teil.

„Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder

unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettels, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher, Quittungskarten der Invalidenversicherung,

5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes),

6. über Ansprüche, welche aufgrund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei andern Arbeitgebern eingeht oder ein eignes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.“

Der § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes sagt:

„Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.“

Imgleichen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.“

Der siebente Titel der Gewerbeordnung muß auf diejenigen Anwendung finden, die bei einem Gewerbegericht die oben angeführten Streitigkeiten zum Austrag bringen wollen. Das ist die erste Voraussetzung, die für die Erwerbsgärtnerei als erfüllt anzusehen ist.

Wer bei einem Gewerbegericht eine Klage anhängig macht, der berufe sich gleich im vornherein erstens: auf § 154 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, und zweitens: auf den Artikel im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ vom 1. November 1909, Spalte 25 bis 36, betitelt: „Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Gärtnergehilfen und Gärtnerarbeiter“. Es darf angenommen werden, daß ein Exemplar der genannten Monatszeitschrift sich in der Handbibliothek eines jeden Gewerbegerichts befindet.

Krankenversicherungspflicht.

Die Krankenversicherungspflicht besteht (nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883, 10. April 1892, 30. Juni 1900 und 25. Mai 1903) für solche in Gärtnereien gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen, die in Gärtnerei-Gewerbebetrieben tätig sind, also für alle die an andern Stellen schon genügend gekennzeichneten.

Das Arbeitspersonal in andern Gärtnereibetrieben kann auch versicherungspflichtig sein; es ist dann und dort, wo eine Gemeinde für ihren Bezirk durch Ortsstatut den Versicherungskreis entsprechend erweitert hat; wenn dieses Statut bestimmt, daß das Dienstpersonal in die Versicherungspflicht einbezogen wird, dann wird dadurch auch das in den herrschaftlichen Haus- und Villengärtnereien tätige Personal ebenfalls versicherungspflichtig. Werden auch die landwirtschaftlichen Arbeiter einbezogen, dann auch das Personal der Gutsgärtnereien und die Tagearbeiter der sonstigen herrschaftlichen Gärtnereien.

Kinderschutzgesetz.

Das „Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben“, vom 30. März 1903, findet grundsätzlich auf alle Betriebe Anwendung, die als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, folglich auch auf die Erwerbsgärtnerei.

Praktische Bedeutung hat für die Gärtnerei nur der § 9, durch den an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern ganz allgemein verboten wird.

Die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich auf solche Gewerbe, die darin besonders genannt sind oder durch den Bundesrat nachträglich den Bestimmungen unterstellt wurden bzw. werden. Die Gärtnerei hat einstweilen derartige Vorschriften nicht zu erwarten.

Gärtnereierzeugnisse sind Gewerbeprodukte!

Im Leitartikel unsrer heutigen Nummer haben wir darauf verwiesen, daß durch die am 1. Januar 1909 in Kraft tretende Gewerbeordnungsnovelle die Erwerbsgärtnerei der Gewerbeordnung unterstellt werde. Wir werden indessen vielfach noch unsre liebe Not haben, diese Auffassung allen zuständigen Instanzen nahezubringen. Man hat sich da allzu-

sehr in die Anschauung eingelebt (um nicht zu sagen: verrannt), Gärtnerei und Gartenbau seien Deckbegriffe, und da der Gartenbau gemeinhin als zur Urproduktion gehörig gerechnet, ohne weiteres der Landwirtschaftstätigkeit an die Seite gestellt wird, so sei auch die Gärtnereiarbeit eine urproduktive Tätigkeit.

Urproduktion heißt die Gewinnung roher Naturerzeugnisse. Und eine derartige Tätigkeit ist keine gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung; sie ist vielmehr, wenn es sich z. B. um Pflanzenbau handelt, eine landwirtschaftliche und steht als solche außerhalb des Rahmens der Gewerbeordnung. Das Reichsgericht hat wiederholt dahingehende Urteile gefällt; nach diesen Urteilen muß (wie Haas in seinem Gewerbegerichts-Kommentar sagt) „als landwirtschaftlich jeder Betrieb angesehen werden, dessen ausschließliche oder hauptsächliche ökonomische (wirtschaftliche) Grundlage die Landwirtschaft abgibt. Diese Voraussetzung erachtet das Reichsgericht überall da für zutreffend, wo entweder lediglich die Gewinnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Erzeugung von Rohprodukten unmittelbar aus dem Boden heraus, oder lediglich deren Zurechtstellung, Zubereitung, Reinigung und dergleichen für den Verkehr ohne weitere Verarbeitung innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes in Frage steht“.

„Erzeugung von Rohprodukten unmittelbar aus dem Boden heraus oder lediglich deren Zurechtstellung, Zubereitung, Reinigung u. dergl. für den Verkehr ohne weitere Verarbeitung.“ Dieses also sind die Merkmale der Urproduktion. Sieht man sich daraufhin die Erzeugung der Gärtnereiprodukte an, dann findet man bei einigermaßen sorgfältiger Beobachtung sogleich erheblich abweichende Unterschiede. Gewiß: der Anbau von Gemüse und Kräutern unmittelbar im freien Grund und Boden steht in Parallele mit dem Anbau von Getreide, Kartoffeln, Rüben, Flachs. Auch der Obstbau, wie er gewöhnlich in den Bauerngärten und von Landwirten an Landstraßen betrieben wird. Schließlich auch noch der Gemüsesamenbau in primitiven Verhältnissen. Sobald aber ein Gemüsebeet mit einem Kasten umgeben wird und die Pflanzen durch Bedeckung mit Glasfenstern oder mit andern technischen Hilfsmitteln von den Natureinflüssen zumteil unabhängig gemacht werden, ihnen eine künstliche Temperatur, künstliche Luft-, Licht- und Feuchtigkeitsverhältnisse geboten werden, verändert sich der Zustand: es tritt jetzt zwischen das Produkt und die unmittelbare Einwirkung der Natur eine überwiegend menschliche Kunstfertigkeit. Das so erzeugte Gemüseprodukt wird ein Gewerbeerzeugnis im Sinne der Gewerbeordnung. Und um wie viel deutlicher tritt das erst in die Erscheinung, wenn dieses noch etwas einfache Schutzbeet zum Warm- und Frühbeet wird, wenn durch eine fachgemäße Mistpackung dem Beet ein sogenannter „warmer Fuß“ gegeben wird, eine Unterlage, auf der das Pflanzbeet durch eine spätere Erdaufschüttung künstlich hergerichtet wird; oder wenn diese Erwärmung gar durch Heizröhren stattfindet; oder wenn die Anzucht schließlich in Gewächshäusern erfolgt.

Und wie steigert diese gewerbetechnische Tätigkeit sich erst bei der Blumenzucht! Bei der Blumenzucht, die es vorzugsweise mit Pflanzen zu tun hat, die in unserm Klima überhaupt nicht heimisch sind, mit Pflanzen, für die ständig nicht bloß ein künstliches Klima unterhalten werden, sondern denen außerdem sogar noch ein besonderer Boden künstlich bereitet werden muß aus Mischungen von mancherlei Erdsorten, die aus den verschiedensten Gegenden be-

zogen werden. Dazu die Kultur in Töpfen und in andern Gefäßen!

Die Pflanzenproduktion in Früh-, Warm- und Schattenbeeten sowie in Töpfen und in Gewächshäusern ist eine ständige Be- und Verarbeitung des Produkts und deshalb eine gewerbetechnische Tätigkeit. Das muß man festhalten: gegenüber dem Getreide-, Rüben- und Kartoffelbau in der Landwirtschaft. Diese Umstände geben die Entscheidung zur rechtlichen Unterordnung unter die Gewerbeordnung, müssen die Entscheidung geben, wenn man den Umständen die ihnen gebührende Würdigung zuteil werden läßt.

Ist es mit dem Baumschulenbetrieb anders? Die Baumzucht findet im freien Grund und Boden statt, auch das Klima wird hier nicht künstlich verändert. Und dennoch tritt auch in dieser Gärtnereibranche ganz hervorragend das Merkmal in die Erscheinung: zwischen das Produkt und die unmittelbare Einwirkung der Natur tritt eine überwiegend menschliche Kunstfertigkeit. Die Arbeitstätigkeit vollzieht sich in der Hauptsache in einer Be- und Verarbeitung des Stoffes, das heißt des Baumes und Strauches. Die Bearbeitung von kunstgeübter Hand setzt schon ein beim Wildling, dessen Stamm man einer Züchtungsmethode unterwirft, die dessen künftige Veredlung zum Zweck hat. Dann folgt die Veredlung selbst, die Pflege der Edeltriebe, die Formierung des Stammes und der Krone bis zu dem Zeitpunkte für die Aushebung zum Verkauf. Wo nicht ein Wildstamm die Unterlage bildet, da findet die Aufzucht vornehmlich aus Steckholz statt, das sachgemäß geschnitten und gepflegt werden muß. Kurz und gut: Das Hauptgewicht der Baumschultätigkeit liegt allenthalben in der individuellen Behandlung, in der ständigen Bearbeitung und Veredlung der Produkte durch die kunstgeübte Hand. Jeder in der Baumschule gezüchtete Baum ist ein Kunstprodukt an sich. — Die Bodenbearbeitung, auf die wenig Unterrichtete zu meist gern verweisen, ist das allerwenigste, das Arbeitstätigkeit beansprucht.

Nehmen wir nun die Landschaftsgärtnerei. Es ist gradezu ungeheuerlich, diese Gärtnereiarbeit mit der Landwirtschaft gleichzustellen, sie zur Urproduktion zu rechnen. Gewiß ist hier die Bodenbearbeitung eine stark hervorragende Tätigkeit. Aber diese Bearbeitung besteht in einer plastischen Bewegung der Erdmassen, sie ist Formgestaltung. Und die Bepflanzung des Landschaftsgartens, des Parks usw.? Dient diese einem andern Zwecke, erfolgt sie zu einem andern Ziele als zu dem, Formen- und Farbenwirkungen hervorzurufen? Der Landschaftsgarten ist die erweiterte menschliche Wohnung. Der Landschaftsgärtner ist Gartenarchitekt und event. Gartenkünstler. Und die Landschaftsgärtnerei erscheint gradezu als ein Zweig des Baugewerbes!

Bei einigermaßen gründlicher Würdigung der einschlägigen Technik hätten also die bisher angeführten Gärtnereizweige schon nach dem heutigen Stande der Gewerbeordnung als Gewerbe behandelt werden müssen. Ja, nicht bloß diese, sondern auch noch die Blumenzucht im freien Lande und die gärtnerische Samenzüchterei. „Die einzelnen Pflanzenarten und selbst einzelne Pflanzen“, so sagt ein Urteil des Landgerichts zu Leipzig, vom 14. Juli 1909, ganz richtig; „erfordern eine derartige individuelle Pflege daß der Betrieb sich auch darin weit von dem eines Landwirts entfernt“. —

Wir erkennen aus diesen Darlegungen, daß die am 1. Januar 1910 in Kraft tretende Gewerbeordnungsnovelle in Wirklichkeit nur noch ausdrücklich bestätigt, was Juristen, Behörden und Gerichte von Rechts wegen ganz allgemein schon vordem hätten finden müssen.

Die Abgrenzung der gewerblichen Gärtnerei vom unproduktiven Gartenbau ist dahin anzunehmen, daß zu dem letzteren lediglich der nichtgärtnerisch betriebene Obst- und Gemüsebau gehört.

Unsre weiteren Ziele.

Es genügt uns nicht, nur die Erwerbsgärtnerei in dem hier angegebenen Umfange der Gewerbeordnung unterstellt zu wissen. Wir verlangen, daß der gesamte (auch der unproduktive) Gartenbau dem Arbeitsrecht der Gewerbeordnung unterstellt wird, und ferner auch die herrschaftliche Privatgärtnerei. Aus diesem Grunde begehrte unsre dem Reichstage im Jahre 1907 unterbreitete Petition erstens die Unterstellung des Arbeitspersonals „in Gärtnereien und Gartenbaubetrieben“ unter die Gewerbeordnung. Und zweitens begehrten wir die Aufnahme noch folgender Bestimmung in der Gewerbeordnung:

„Landesgesetzliche Bestimmungen über den Dienstvertrag des Gesindes und der ländlichen Arbeiter werden für das Arbeitspersonal von Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben aller Art außer Kraft gesetzt. Auf die Arbeits-, beziehungsweise Dienstvertragsverhältnisse dieser Personen finden die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung.“

Der Reichstag zeigte sich auch geneigt, diesem weitergehenden Begehre um einiges entgegenzukommen. Nach der Schlußabstimmung über die hier vielfach besprochene Gewerbeordnungsnovelle nahm der Reichstag (am 4. Dezember 1908) folgende Resolution an:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch im Laufe dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Arbeitsverhältnisse der in den nicht gewerblich betriebenen Gärtnereien beschäftigten Arbeiter geregelt werden.“

Diesem durch den Reichstag ausgesprochenen Ersuchen hat die Regierung bisher noch nicht Folge gegeben. Die Aussicht, daß es bald geschehen werde, ist auch nicht sehr groß. Wir werden also immer wieder neu mit Petitionen herantürmen müssen, damit schließlich das Ziel erreicht werde.

Aber das genügt noch nicht allein. Wir müssen außerdem auch noch einen andern Weg einschlagen: Wir müssen in Gemeinschaft mit den Landarbeitern und mit den Hausangestellten darauf hinwirken, daß die noch bestehenden Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter und das Gesinde — die Koalitionsverbote und die Gesindeordnungen — aufgehoben werden. Fallen diese unzeitgemäßen Gesetze, die heute auch für das Arbeitspersonal in den nicht gewerblichen Gärtnereien gelten, dann wird die Bahn für ein zeitgemäßes freies Arbeitsrecht frei.

Im übrigen ist unsre Aufgabe; auch den uns heute noch vorenthaltenen Arbeiterschutz der §§ 135 bis 139a (Maximalarbeitszeit der Frauen, Jugendlichen und Kinder) uns zu erringen und an allen sonstigen Arbeiterschutzbestrebungen teilzunehmen, für die die übrige Arbeiterschaft kämpft.

Kollegen aller Orte und aller Branchen:
Nur zähem Kampfe blüht der Erfolg!

Darum:

Schließt die Phalanx in dichten Reihen!

Die Gewerbeordnungsnovelle, betreffend Arbeitszeit der Kinder, Jugendlichen und Frauen.

Die nachfolgend anzuführenden Schutzbestimmungen sind diejenigen der Gewerbeordnung, die für Gärtnereien keine Anwendung erleiden. Wir tragen sie hier vor, um einmal den Kollegen zu zeigen, welcher Art die Bestimmungen des einzelnen sind und dann, um ihnen Gelegenheit zu geben, zu prüfen, ob denn diese für uns wirklich nicht durchführbar gewesen wären, ob die Gärtnerentechnik ihre Anwendung verbietet, weil etwa berechnete Interessen der Unternehmer dabei Schaden leiden könnten.

Durch die Novelle ist der Begriff „Fabrik“ aus der Gewerbeordnung gestrichen. Die besonderen Vorschriften, die der vierte Titel des siebenten Abschnitts der Gewerbeordnung über die Fabriken enthält, ist auf alle gewerblichen Betriebe erstreckt, in denen mindestens in der Regel zehn Arbeiter beschäftigt werden. Die Vorschriften, welche die bestehende Gewerbeordnung über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Fabriken trifft, gelten vom 1. Januar ab für alle gewerblichen Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter finden fortan die Schutzvorschriften über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen Anwendung: auf Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ferner auf Hüttenwerke, Zimmerplätze und andre Bauhöfe, auf Werften sowie auf Werkstätten der Tabakindustrie. Auf Ziegeleien und über Tag befindliche Brüche und Gruben finden die Schutzvorschriften bereits Anwendung, wenn in diesen Betrieben in der Regel wenigstens fünf Arbeiter beschäftigt werden. Dem Bundesrat ist die Ermächtigung erteilt, die Schutzvorschriften für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen auch auf andre Werkstätten, auch solche der Hausindustrie, auszudehnen.

Die neuen Schutzvorschriften finden nach dem Gesetz keine Anwendung auf Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken, ferner auf diejenigen Arbeiter in Handelsgeschäften, die nicht in einem zum Handelsgeschäft gehörigen Betriebe mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt sind, sowie auf die Angestellten in Heilanstalten und Genesungsheimen, Musikaufführungen, Schaulustbarkeiten, theatrale Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, sowie auf das Verkehrsgewerbe. Auf Gärtnereien, das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe sowie auf das Verkehrsgewerbe finden die Vorschriften über die obligatorischen Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse Anwendung. Die Schutzvorschriften für Jugendliche greifen für Bäckereien und Konditoreien mit Bäckereibetrieb nur dann Platz, wenn diese Betriebe unter regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten. Die Schutzvorschriften für Arbeiterinnen aber gelangen auch für Bäckereien und Konditoreien zu Anwendung.

Die Änderungen der Schutzvorschriften gegenüber dem bestehenden Rechtszustand bestehen im wesentlichen in folgendem:

Für Arbeiterinnen und für jugendliche Arbeiter ist das Verbot der Nacharbeit, das bislang auf die Zeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens sich erstreckte, auf die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ausgedehnt. Ferner ist für Arbeiterinnen und für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden vorgeschrieben. Endlich ist ein beschränktes Verbot der Mitgabe von Arbeit nachhause ausgesprochen.

Die besonderen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiterinnen bestehen in folgendem: Die Höchstarbeitszeit für Arbeiterinnen in Betrieben, in denen mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, ist auf zehn Stunden und für die Sonnabende und die Vortage der Festtage auf acht Stunden herabgesetzt. Der Schluß der Arbeitszeit am Sonnabend, der zurzeit um 5½ Uhr zu erfolgen hat, hat künftig um fünf Uhr zu erfolgen. Die Schonzeit für Wöchnerinnen endlich ist auf acht Wochen, von denen wenigstens sechs nach der Niederkunft liegen müssen, erweitert.

Diese Schutzvorschriften sind durch eine Reihe von Ausnahmen leider durchlöchert. Ausnahmen sind möglich wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit, wegen Unterbrechung des Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle und in zwei Fällen durch Verordnungen des Bundesrats. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann für die Dauer von zwei Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde die Be-

schäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren bis 9 Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabends gewährt. Jedoch muß der Arbeitsschluß um 9 Uhr abends erfolgen und darf die Arbeitszeit 12 Stunden nicht überschreiten; auch muß die zu gewährenden ununterbrochene Ruhezeit mindestens 10 Stunden betragen. Solche Ausnahmetage dürfen im ganzen 40 im Jahre bewilligt werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann jedoch 50 Ausnahmetage bewilligen, falls die Arbeitszeit in den Betrieben so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzlich vorgeschriebene Dauer nicht überschreitet. Die Ausnahmemöglichkeit für die Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle ist dieselbe wie nach dem bestehenden Gesetz. Auch können die Pausen für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter auf besonderen Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde in gleicher Weise wie nach dem bestehenden Gesetz in anderer Weise, als das Gesetz es allgemein vorschreibt, geregelt werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksicht auf die Arbeiter in den einzelnen Anlagen eine andre Regelung der Arbeitszeit erwünscht erscheinen läßt. Jedoch müssen fortan vor Erlaß dieser anderweitigen Regelung der Pausen die ständigen Arbeiterausschüsse gutachtlich gehört werden. Die dem Bundesrate vorbehaltenen Ausnahmen beziehen sich auf Saisonarbeiten und auf Gewerbszweige, in denen die Verrichtung der Nacharbeit zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen dringend erforderlich erscheint. Zum Beispiel für Konservenfabriken. Für Gewerbezweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis (Saisonbetriebe) eintritt, dürfen 50 Ausnahmetage durch Bundesratsverordnung bewilligt werden; jedoch ist diese Bewilligung an die Bedingung geknüpft, daß die Arbeitszeit in der Weise geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Wo die Verrichtung der Nacharbeit zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen dringend erforderlich erscheint, ist der Bundesrat ermächtigt, Ausnahmen von den Schutzvorschriften für Arbeiterinnen mit der Maßgabe zuzulassen, daß die ununterbrochene Ruhezeit an höchstens 60 Tagen bis auf 8½ Stunden herabgesetzt werden kann.

Der Bundesrat ist mit dem Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu der Novelle beschäftigt. Die Scharfmacher sind an der Arbeit, um ihn zu veranlassen, den Durchlöcherungen den allergrößten Spielraum zu gewähren. So will der Zentralschuß Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine durch die Ausführungsbestimmungen den Begriff einer außerordentlichen Häufung der Arbeit zugunsten schlecht disponierender Geschäftsleute umgemodelt wissen. Eine außergewöhnliche Häufung der Arbeit liegt nach den schon heute geltenden Bestimmungen nicht vor, wenn diese Häufung durch schlechte Dispositionen des Betriebsunternehmers herbeigeführt ist. Das will in einer längeren Eingabe der Zentralschuß geändert wissen.

Gegenüber den ausführlichen Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten über die erziehlige Wirkung eines Teiles der Saisonbetriebsinhaber durch Hinweis auf die geltenden Ausführungsbestimmungen, die solcher Vorschubleistung der Bummel beim Disponieren entgegenstehen, darf man wohl annehmen, daß der Bundesrat diesen Gesuchen nicht stattgibt. Sie wären überhaupt nicht möglich gewesen, wenn dem Antrag der Sozialdemokraten entsprechend die Durchlöcherung beseitigt wäre. Ebenso steht es mit den Eingaben von Konservenfabriken, Fischräuchereien und Molkereien.

Rundschau.

Berlin, den 30. November 1909.

Die von dem Unternehmertum für Streikbrecherzwecke gepöppelten „gelben“ Vereine oder sogen. „gelbe Gewerkschaften“ machen nicht die Fortschritte, die man auf Unternehmenseite wünscht, vielmehr deuten Zeichen darauf hin, daß die in den gelben Vereinen gepöppelten Arbeiter das verwerfliche Spiel durchschaut haben, das die Unternehmer und ihre Handlanger mit ihnen treiben. So ist in Augsburg, dem Sitz der gelben Bewegung, die Auflage des von den Fabrikanten bezahlten gelben Organs „Die Wehr“ von 10000 auf 6000 Exemplare zurückgegangen. Auch sonst weist gar manches auf einen Umschwung in der Stimmung der Augs-

burger Gelben hin. In der Hochburg der Gelben, der Maschinenfabrik Augsburg, wurden heuer zu der alljährlich stattfindenden Weihnachtsfeier mit Kinderbescherung durch den gelben Verein, trotz persönlicher Umfrage bei den gelben Mitgliedern durch die Vorgesetzten, 1500 Kinder weniger angemeldet als im Vorjahre. Die gelben Arbeiter haben eben die Wohltaten der gelben Vereine am eignen Leibe erfahren können.

Um der Mitgliederflucht entgegenzuwirken, hat sich die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg entschlossen, bei Verteilung des im abgelaufenen Geschäftsjahres erreichten Millionenüberschusses ihrem gelben Werkvereine auch eine Summe zukommen zu lassen und zwar wurden demselben 100 000 Mk. überwiesen — für „Arbeiterwohlfahtseinrichtungen“, wie es in dem Geschäftsbericht heißt. Nun ist aber insbesondere die Direktion der Maschinenfabrik Augsburg durchaus nicht willens, etwas herzuschenken, ohne eine entsprechende Gegenleistung zu fordern, und so folgte eine ganz empfindliche Lohnreduzierung auf dem Fuße. Wie den Arbeitern angekündigt wurde, soll nach und nach die Akkordarbeit ganz abgeschafft werden, und ist in der Werkstätte für Schnellpressenbau bereits der Anfang gemacht worden. Um aber die gleiche Arbeitsleistung wie früher zu erzielen, ist das Aufsichtspersonal vermehrt worden. Diese neue Einführung bringt den davon betroffenen Arbeitern einen Minderverdienst von 20 bis 50 Prozent, da sie nun die gleiche Arbeit zu einem erheblich niedrigeren Stundenlohn leisten müssen.

Auf so geniale Art versteht es die Direktion vortrefflich, nicht nur die „geschenkte“ Summe herauszuschlagen, sondern zu dieser noch das Drei- und Vierfache, während die in den gelben Verein gepöppelten Arbeiter wehrlos zusehen müssen, wie ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen von Tag zu Tag verschlechtert werden.

Das Ideal der Scharfmacher. Die Mansfelder Bergknappen sind, wie wir schon berichteten, in ihrem Kampf um das Koalitionsrecht unterlegen. Das brutale Geldsackherrentum hat die nur ihr Recht verteidigenden Menschen, mit Unterstützung der „Staatsautorität“, niedergedrückt. Gendarmen und Militär, letzteres in drei Waffengattungen und mit einer Maschinengewehr-Abteilung, halfen das Unrecht schützen. Die „Deutsche Arbeiterzeitung“, das Zentralorgan der deutschen Arbeitgeberverbände, spricht dazu mit den folgenden Worten seine große Befriedigung aus:

„Die Festigkeit und Entschlossenheit, mit der dieser Streik von der Direktion der Mansfelder Gewerkschaft geführt wurde, kann als muster-gültig bezeichnet werden, ebenso das besonnene und zielbewußte Eingreifen der Behörden. Die Hoffnung, die Mansfelder Bergleute zu organisieren, wird der Bochumer Verband solange zurückstellen müssen, als Arbeitgeber und Behörden so verständnisvoll und zielbewußt zusammenarbeiten wie anläßlich dieser Ausstandsbewegung.“

Die Behörden sind nach dieser offen brutal ausgesprochenen Scharfmacheranschauung also garnicht etwa dazu da, das Recht zu schützen, sondern dazu, um zielbewußt in Gemeinschaft mit den Unternehmern die Arbeiter niederzuhalten, sie ihrer Freiheiten zu beschneiden, in rechtliche und soziale Sklaverei zu versetzen und am wirtschaftlichen Emporkommen zu verhindern. Das soll sich jeder Kollege merken! Auch daran soll er immer wieder denken, daß das Militär heute nicht mehr zum Schutz gegen den äußeren Feind, sondern zur gelegentlichen Niederknüttelung, event. Niederkartäschung der Arbeiterbewegung gehalten wird. Und wir selbst müssen durch die Zölle und indirekten Steuern die Mittel zur Erhaltung dieser Unternehmerschutzteinrichtung aufbringen. Wer Abgeordneten seine Stimme gibt, die Ausgaben für das Heer bewilligen, nährt seine eignen Feinde.

Zur Einführung der Arbeitslosenversicherung in Baden. Die Besprechung der ministeriellen Denkschrift über die Arbeitslosenversicherung, die im Ministerium des Innern stattfand, nahm einen für die Arbeiterschaft durchaus unbefriedigenden Verlauf. Vertreter der Handels- und der Handwerkerkammer — mit Ausnahme des Vertreters der Freiburger Handwerkerschaft — und die Vertreter der industriellen Verbände lehnten eine Arbeitslosenversicherung rundweg ab, desgleichen die Vertreter der Städte. Für die Arbeitslosenversicherung sprachen sich die Vertreter der Gewerkschaften aus; sie forderten eine Erweiterung der Vorlage. Hofrat Dr. Rosien trat für die Arbeitslosenversicherung ein. Ein Vertreter der Landwirtschaft erklärte sich für die Arbeitslosenversicherung, wenn die Lasten von den Städten allein getragen würden. Die Vertreter der Handwerkskammern von

Kassenabschluss der Hauptkasse für das dritte Vierteljahr 1909.

Einnahmen.

	Haupt-Summe	Eintrittsgeld à 50 Pfg.	Mitglieds- karten à 10 Pfg.	Ordentl. Beiträge	Außer- ordentl. Beiträge	Inserate	Bezugs- geld	Verlag	Buch- handel	Zuschuss von den örtl. Ver- waltungen zurück	Porto	Aus den Bezirken	Rechts- schutz	Ver- schiede- nes
Juli	323,68	2,00	—	77,75	—	163,87	11,70	38,40	—	—	1,96	—	—	28,00
August	303,94	1,50	0,30	182,00	—	84,88	2,60	2,75	1,81	—	5,60	—	—	22,50
September	16153,17	1,00	74,90	14255,18	—	125,34	89,04	18,25	2,00	80,30	3,76	1473,70	—	29,70
Sa.	16780,79	4,50	75,20	14514,93	—	374,09	103,34	59,40	3,81	80,30	11,32	1473,70	—	80,20

Ausgaben.

	Haupt-Summe	Zeitung	Unterstützungen					Agitation	Lohn- bewe- gungen und Streiks	Ge- hälter	Druck- sachen	Porto	Verlag	Buch- handel	Zu- schuss an örtl. Ver- waltungen	Rechts- schutz	Haus- halt	Be- zirks- kassie- rung	An die Bezirke	Ver- schiede- nes
Juli	2285,58	1212,27	—	—	—	—	—	—	—	367,00	—	69,66	—	—	—	75,00	198,00	—	150,00	213,65
August	5426,01	989,30	—	—	—	56,00	—	274,95	500,00	449,00	—	58,90	—	344,45	—	16,61	16,61	—	150,00	2586,80
Septemb.	9156,87	1393,39	1957,00	393,00	158,25	55,50	9,00	262,05	179,90	459,00	24,00	70,58	—	—	—	171,10	16,24	172,16	3173,63	662,07
Sa.	16868,46	3594,96	1957,00	393,00	158,25	111,50	9,00	537,00	679,90	1275,00	24,00	199,14	—	344,45	—	246,10	230,85	172,16	3473,63	3462,52

Der Ausgabenposten „Verschiedenes“ verteilt sich wie folgt: Fernsprecher: 47,50; Versicherungen: 74,90; Abonnements: 51,47; Bindekunst: 53,35; Büromaterial: 73,60; Generalversammlung und Sitzungen: 2450,70; Büro IV. Ag.-Bezirk: 107,50; Generalkommission: 403,60; Verschiedene Ausgaben der örtlichen Verwaltungen: 169,45; Diverse: 30,45 Mk. Summa: 3462,52 Mk.

Bestand am Schlusse des zweiten Vierteljahres 1909: 12679,63 Mk.

Einnahmen im dritten Vierteljahr 1909: 16780,79 „

Summa: 29460,42 Mk.

Ausgaben im dritten Vierteljahr 1909: 16868,46 „

Bestand am Schlusse des dritten Vierteljahres 1909: 12591,96 Mk.

Berlin, den 29. November 1909.

Josef Busch, Vorsitzender.

Geprüft und für richtig befunden:

Die Revisoren:

Karl Retzlaff. Max Gehse.

Mannheim und Karlsruhe erblicken in der Einführung der Arbeitslosenversicherung eine Begünstigung der Faulheit. Überdies hätten nur die Gewerkschaften und die Sozialdemokratie Vorteil von dieser Einrichtung. Die Arbeitervertreter, die Genossen Willi, Engler, Klug und Merkel gaben sich die denkbar größte Mühe, diese Einwände zu widerlegen, sie wiesen auf die Pflicht des Staates und der Gemeinde hin, den Opfern einer unsinnigen Gesellschaftsordnung beizuspringen; leider vergeblich. Auch der Vertreter der badischen Fabrikinspektion, Bittmann, redete der Arbeitslosenversicherung das Wort, wurde aber von den Gegnern durch lebhaften Widerspruch fortgesetzt unterbrochen. Somit ist die Konferenz ergebnislos verlaufen. Das wird natürlich die Arbeiterschaft nicht hindern, auf den Rathäusern ganz energisch Hilfe für die Arbeitslosen im bevorstehenden Winter zu verlangen.

Der christliche Gewerkschaftsführer Engel in Straßburg, von dem wir irrthümlicherweise berichtet haben, er hätte für die Blamage, die er durch unwahre Behauptungen über seine angebliche fruchtbare Tätigkeit beim Streik der Aluminiumarbeiter in Badisch-Rheinfelden der von ihm vertretenen Gewerkschaftsrichtung zufügte, den reichlich verdienten Lohn geerntet, ist seines Postens nicht enthoben, sondern vorläufig nur für die rechte Rheinseite seines bisherigen Tätigkeitsbezirks kaltgestellt worden. Das heißt also, daß, wer im badischen christlichen Gewerkschaftslager als Lügner öffentlich gebrandmarkt wird, der gilt in den elsässischen christlichen Gewerkschaften immer noch als Held der Wahrheit. Für diese Sorte Christen dürfte ein solcher Widerspruch aber keine Streitfrage sein wie für jeden andern ehrlichen Menschen, denn Art läßt nicht von Art.

Korrespondenzen.

Charlottenburg. Umfangreiche Entlassungen in der Parkverwaltung Charlottenburgs haben in diesen Tagen stattgefunden. Am Freitag, den 19., mußten zunächst alle nichtständigen Gärtner und Gartenarbeiter aussetzen. Von 9 bis 11 Uhr vormittags hieß es plötzlich: „Alles aussetzen“. Verschiedene Frauen von den verheirateten Arbeitern waren schon mit dem Mittagessen unterwegs. Es ist dies ein Zustand, wie er nicht einmal in der gewerblichen Gärtnerei üblich ist. Man hatte nun aber wenigstens erwartet, daß man den Gärtnern und Gartenarbeitern den Tag voll bezahlen würde. Aber weit gefehlt. Eine Bezahlung erfolgte nicht, vielmehr wurden am folgenden Sonnabend 38 nichtständige Gärtner und Gartenarbeiter entlassen. Da Arbeit reichlich vorhanden ist, muß die ganze Sache nur als skandalöse Handlung des leitenden Inspektors der Gartenverwaltung betrachtet werden. Die Entlassenen beauftragten nun den

Arbeiterschuß, in dieser Angelegenheit beim Dezernenten der Parkverwaltung vorstellig zu werden. Das geschah auch; der Dezernent Stadtrat Steudel, versprach, daß alle Verheirateten und auch ein Teil der Unverheirateten wieder am Dienstag eingestellt werden sollten. Die Einlösung dieses Versprechens scheiterte aber an der Hartnäckigkeit des Garteninspektors, der alle alten Leute allmählich aus der Parkverwaltung abschieben will. Von den 38 Entlassenen werden nur acht, darunter fünf Verheiratete, wieder eingestellt. Unter den noch Arbeitslosen befinden sich Leute, die schon drei bis fünf Jahre und noch länger in der Parkverwaltung beschäftigt waren. Ein Privatunternehmer kann nicht schlimmer handeln wie die wegen ihrer sozialen Fürsorge so gerühmte Stadt Charlottenburg. Die Angelegenheit hat aber auch einem Teil der Betroffenen die Augen geöffnet, daß gegen derartige Schikanen einzelner Personen nur eine starke Berufsorganisation helfen kann. Sie haben sich im Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein aufnehmen lassen und erwarten von den noch nicht organisierten Kollegen, daß sie das gleiche tun werden.

Allgem. Deutscher Gärtnerverein.

Berlin N. 37, Metzger Strasse 3. Fernsprecher: Amt 3, 5382.

Vorsitzender: Josef Busch.

Bei jedem schriftlichen Verkehr ersuchen wir um deutliche Angabe der Adresse des Absenders. (Name, Ort Strasse und Hausnummer.)

Bekanntmachungen.

— Sonntag, den 5. Dezember, ist die 49. Beitragswoche fällig.

— Agitation. Die Flugblätter: „Eine ernste Frage“ und die Merkblätter zum Einkleben in Mitgliedsbücher und -karten gehen den Bezirksleitern im Laufe der Woche zu. Die Zweigvereine haben ihre diesbezüglichen Bestellungen nur bei ihren Bezirksleitungen zu machen.

— Ortsverwaltung Leipzig. Zur Beachtung für Unterstützungsempfänger! Die Kollegen, welche Unterstützung beziehen (gleich welcher Art), haben sich wochentags in der Zeit von vormittags 10 bis 11 Uhr und nachmittags von 2 bis 3 Uhr im Restaurant „Volkshaus“, Zeitzer Straße 32, am Büffet zu melden. Unterstützung wird im Büro in der üblichen Geschäftszeit ausgezahlt.

— Kollege Emil Schwenker, Buchnummer 49263, oder Kollegen, die den Aufenthalt des Obengenannten kennen, werden gebeten, seine Adresse an Kollegen Edmund Maether, Weidenau a. Sieg, Wilhelmstr. 25, zu senden.

— Achtung! Bremen. Für die Landschaftsgärtner von Bremen und Umgegend ist am Donnerstag, den 9. Dezember, eine Versammlung einberufen, und werden alle Kollegen aufgefordert, in anbetrach der wichtigen Tagesordnung sich recht zahlreich

daran zu beteiligen. Die Versammlung findet im Kasino „Auf den Häfen“, abends 6 Uhr, statt.

Die Ortsverwaltung Bremen ersucht um Mitteilung der Adresse des Kollegen Karl Hülsenhaus, Buchnummer 43 667. Derselbe ist am 10. Oktober 1909 unbekannt von hier abgereist. Es wird weiterhin ersucht, uns die Adresse des Kollegen Friedr. Schröder, Buchnummer 47 989, mitzuteilen, resp. denselben sofort anzuhalten. Unterstützungen sind auf keinen Fall auf dessen Buch auszuführen.

H. Mischke, Bremen, Dammweg 6.

— Remscheid. Wer weiß die Adresse des Kollegen Gustav Greitsch, zuletzt in Köln-Ehrenfeld, Deutzerstr. 157. F. Kretschmann, Remscheid, Nordstr. 73.

— Lindau a. Bodensee. Versammlungen finden Sonnabends nach dem 1. und 15. im Monat im Restaurant „Jungfernburg“ in Aschach b. Lindau statt. Vorsitzender ist Kollege Konrad Kupfer. Alle Anfragen sind an den Schriftführer Kollegen Fritz Förster in Bad Schachen bei Lindau zu richten. Derselbe zahlt auch die Reise-Unterstützung aus.

Literarisches.

— Im Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. in Stuttgart ist soeben erschienen: Die Frau und der Sozialismus. Von August Hebel. Fünfundzigste Auflage. Verbessert, vermehrt und neu bearbeitet. Jubiläumsausgabe. Die Buchdecke ist von Erich Schilling entworfen. XXXII und 519 Seiten. Preis broschürt Mk. 2,50, gebunden Mk. 3,—.

In der bürgerlichen Literatur sind Ausgaben von hundert und mehr Auflagen keine Seltenheit. Die sozialistische Literatur kennt eine so starke Nachfrage nach einem Buche bis heute nicht. Nur Hebels Werk „Die Frau und der Sozialismus“ macht eine Ausnahme, es hat einschliesslich der unter dem Sozialistengesetz erschienenen Auflagen einen Absatz von rund 170 000 Exemplaren erreicht, trotz oder richtiger infolge der heftigen Angriffe, die es seitens der Gegner der sozialdemokratischen Weltanschauung fand. Die Leidenschaftlichkeit und glühende Boredsamkeit Hebels in dem Kampf für die Befreiung des Weibes aus tausendjähriger wirtschaftlicher und politischer Unterdrückung rüttelte auf und riss auch die geistig Trägen mit fort, sie warb dem Sozialismus neue Streiter und vor allem Streiterinnen. Darin ist die grosse Bedeutung und der Erfolg des Buches zu suchen, — findet sich doch „Hebels Frau“ ebenso häufig auf dem Schreibtisch der Frauen des Bürgerstandes wie auf dem Arbeitstisch der Arbeiterfrauen. Die in neuem Gewande vorliegende Jubiläumsausgabe wird für viele eine willkommenen Gabe für den Weihnachtsfest sein. — Eine geringe Preiserhöhung machte sich schon lange durch die Erweiterung des Textes notwendig, — jetzt war sie nicht mehr zu umgehen.

Inhaltsübersicht zu No. 49.

Der neue Rechtsboden für die Erwerbsgärtnerei. — Die Sonntagsruhebestimmungen. — Arbeitsordnungen und Arbeiterschuß. — Gewerbeaufsicht — Fortbildungsschulpflicht der Gärtnerlehrlinge. — Lehrlingswesen. — Zuständigkeit der Gewerbegerichte. — Krankenversicherungspflicht. — Kinderschutzgesetz. — Gärtnererzeugnisse sind Gewerbeprodukte. — Unsere weiteren Ziele. — Die Gewerbeordnungsnovelle, betreffend Arbeitszeit der Kinder, Jugendlichen und Frauen. — Rundschau: Von den „Gelben“, Ideal der Scharfmacher; Arbeitslosenversicherung; Der christliche Engel. — Korrespondenzen: Charlottenburg — Allgemeiner Deutscher Gärtnerverein: Bekanntmachungen. — Literarisches.

(Literarisches.)

— Arbeiter-Gesundheits-Kalender 1910. Der über 100 Seiten starke Kalender bietet eine Fülle interessanter Materialien und praktischer Ratschläge. Mit Beiträgen von Parteigenossen und hervorragender Ärzte ausgestattet, mit 4 vielfarbigen Tafeln (1. Bakterien und Bazillen, 2. Fieberhafte Hautausschläge, 3. Brüche und Bruchbänder, 4. Heilpflanzen) und einer grossen Anzahl von Original-Illustrationen

versehen, bietet der Kalender u. a. folgende Artikel: Bakterien und Bazillen, Aertzliche Ratschläge für die junge Mutter, Muskelrheumatismus, berufliche Gesundheitsstörungen; die ableitende Frau und der Alkoholismus usw. Im ganzen genommen, ein im wahren Sinne des Worts geschriebener Volkskalender, der turmhoch über der üblichen „Auch-Volkskalender“-Flut steht und für dessen Anschaffung das Geld wirklich nicht hinausgeworfen ist. Preis 50 Pfg. Verlag der Süd-deutschen Volksbuchhandlung G. m. b. H., München, Sendlingerstrasse 20.

— Der Pope Gapon und seine Rolle in der russischen Revolution. Erinnerungen und Eindrücke von Leo Deutsch. Der Verfasser ist der durch seine erfolgreiche Flucht aus den Eisgefilden Sibiriens bekannte russische Revolutionär, der hier seine Erinnerungen an den Priester erzählt. Preis 50 Pfg. Volksausgabe 25 Pf. Zu beziehen durch Buchhandlungen und Kolporteurs, sowie direkt vom Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68.

★ ★ Anzeigen-Teil. ★ ★

Die viermal gespaltene Petitzeile oder deren Raum kostet 30 Pfg. Schluß der Anzeigen-Aufnahme: Dienstags früh. Für den Anzeigenteil übernimmt die Redaktion nur die gesetzliche Verantwortung.

Passende Weihnachts-Geschenke!



S. Kunde & Sohn
Dresden

(Obiges Zeichen schützt vor Nachahmungen.)

Dresdener Werkstätten für Gärtner-Handwerkzeug

S. KUNDE & SOHN
Dresden-A. 38, Kipsdorfer Str. 106. Gegr. 1787.

Hauptigenschaften unserer Werkzeuge:

1. Haarscharfe, feine Schneiden;
2. Nur beste Rohstoffe;
3. Handlichkeit u. Dauerhaftigkeit;
4. Gefällige zweckmäßige Formen.

Hauptverzeichnis 1909 steht sofort kostenfrei zu Diensten.



Wichtig! Ueber die Merkmale einer guten Klinge, ihre Behandlung und ihre Vorteile ausführliche Aufklärung unentgeltlich. Manche irrige Ansicht ist hierüber noch verbreitet.

Günstige Kaufgelegenheit.

Kleines Ökonomieanwesen, in der Peripherie Traunsteins (Oberbayern) gelegen, das bis jetzt als (1260/50)

Gärtnerei gedient

hat und sich dazu sehr gut eignet, ist unter günstigsten Bedingungen zu verkaufen.

Offerten unter **M. B. 6294** an **Rudolf Mosse, München.**

Gut erhaltene
**Warmwasser-
heizung.**
gegen Kasse z. kaufen ges. Off. unter „O. 1819“ an Haasenstern & Vogler, A.-G., Nürnberg. (1261/50)

Rohrbast
zum Mulden und Körbchenflechten, 8 mm breit, liefert billig. Muster und Preise gratis. (1262/51)
C. Schultz, Goldenstadt 21 i. M.

Bei Bestellungen berufe man sich stets auf diese Zeitung.

Verkehrs-Lokale für Gärtner.

(In dieser Rubrik kostet ein zweifelliges Inserat pro Vierteljahr 2,50 Mk. (voranzubahlen). Dafür erhalten die Inserenten regelmässig ein Exemplar der Zeitung zum Anhängen in ihrem Lokal.)

Barmen: Rest. Zur Reichspost von Robert Kämpfer, Unterbarmen, Allee 42. Lok. d. Ortsv. Barmen-Eberfeld. Versammlung jeden 2. Samstag im Monat. Stellennachweis, Unterstützung und Büro: Albertstr. 49. I. (1022) Barmen: Gasthaus: Albert Vogel, Bödigerstrasse 16. Verkehrslokal der Filiale Barmen. Versammlung jeden 3. Samstag im Monat. (1023) Berlin N.: Weissburgerstr. 67. Verkehrslokal. Herberge Stellenausgabe: 11-12 Uhr ebenda. Berlin W.: Vorbergstr. 9. Poschmann, Vereinslokal. Gute Speisen. Velg. jeden Donnerstag vor dem 15. Jeden Sonntag früh: Zahlmorgen. Blankensee: Rest. Bernh. David, Dockenhuden, Bahnhofstr. Vers. So. n. 1. u. 15. (1025) Braunschweig: Schöppenstedterstrasse 8. „Zum schwarzen Ross“. Verkehrslokal. Vel. j. d. Sbd. (1026) Chemnitz: J. Materns unt. Hainstr. 7. Velg. jed. 2. Samstag i. Monat. Arbeiten: Koll. Wegener, Sildonenstr. 22. (1029) Ölm a. Rh.: Restaurant Arenz. Weyerstr. 112. Vers. Samstag n. d. 1. u. 15. Büro: Pfeilstr. 171; Sprechst. 6-8 Uhr. (1029)	Dresden-A.: Ritzbergstr. 2 und Marxstr. 13. „Dresdener Volkshaus“. Verkehrslokal u. Herberge. Bertelsdorf: Ostwall 17. „Zum Blauenhaus“. Inh. Menteler, Verkehrslokal. Herb. n. Stellenn. Versg. Samstag nach dem 1. und 15. (1030) Düsseldorf: Fliegerstr. 40-42. Zum gold. Schellfisch. W. Düllberg, gute Küche und Logis, zivile Preise (1031) Eberfeld: Volkshaus, Hombüchlerstr., Versg. jeden 4. Samstag im Monat. Verkehrslokal der Filiale Eberfeld. (1032) Frankfurt a. M.: Schlesinger Eck, Gr. Gallusgasse 2. Zentralverkehr der Gärtner Frankfurt, jeden Samstag Versammlung. (1035) Frankfurt a. M. - Nordend: Restaurant Eri, Eckenheimerlandstr. 164. Versammlung Freitag nach dem 1. und 15. (1036) Grünwald: Pein, Hubertusbaderstr. 8. Verk.-Lok. Versg. Sonnabend n. d. 1. j. M. Gut. Mittagstisch. Hamburg: Rest. Kling, Drehbahn 48. Arbeitsnachweis vom 10-12 Uhr. (1037)	Hamburg-Hohelst: M. Lewerenz, Wrangelstrasse 64. Verkehrslokal der Gärtner Hohelst. Versammlung 1. u. 3. Dienstag i. M. (1038) Hannover: Haller's Gasthaus, Bockstr. 11. Koll. sind jeden Tag zu treffen. (1039) Leipzig: Volkshaus, Zeitzerstrasse. Lübeck: Verkehrslokal: „Restaurant Olof“, 7. Querstrasse. Magdeburg: Knochenhauerufer-Strasse 27-28. Eingang Packhof-Strasse, 1 Treppe. Vereinslokal, Zentralherb.: Kleine Klosterstr. (1041) München: im Elsass, Wirtschaft zur Insula, Klosterstrasse 18. München: Rest. Högerbräu, Thal 75. Zentralverkehr der Gärtner und Herberge. Versammlung jeden vierten Samstag im Monat. (1043) Osnabrück: Gasthof „Osnabrücker Hof“, Collegienwall 14, 3 Min. vom Hauptbahnhof. Pankow bei Berlin: Pankower Gesellschaftshaus Paul Rosycki, Kreuzstr. 3-4. Vereinslokal des Zweigvereins. (1045) Steglitz: Verkehrslokal bei Fritz Romann, Steglitz.	litzer Gewerkschaftshaus: Schloss-Strasse 117. Versg. Donnerstag n. 1. u. 15. (1048) Nieder-Schönhausen: Restaur. Ludwig, Kaiser Wilhelmstrasse 5. Vereinslokal. (1044) Bemscheid: Rest. Arnold Trisch, Bismarckstr. 13. Auch Herberge. (1046) Sollingen: Vereinslokal u. Herberge „Gewerkschaftshaus“, Kölnerstr. 45. Vers. alle 14 Tage. Stellingen b. Hamburg: A. Lange's Klub- und Ballhaus, Kiekerstr. 211. (1049) Stuttgart: Gewerkschaftshaus, Esslinger Str. Nr. 17-19. Stellennachweis: Städt. Arbeitsamt. Wandsbeck: Lübecker Str. 55. W. Jeonleke, Wandsbecker Gesellschaftshaus, Logis pro Nacht 50 Pf. (1051) Weissensee: Restaur. Aug. Reimann, Wörthstrasse 28. Für gute Speisen und Getränke bestens besorgt. (1052) Wiesbaden: Verkehrslokal. Gewerkschaftshaus, Wehlstr. 41. Stellennachweis und Unterstützung: Wallrathstr. 20. pt. Zürich: Rest. Bünzli, Neumarkt 5. Versg. alle 14 Tage Samstags. Auskünfte dortselbst
---	--	--	---

Sieben erschienen:

Allgemeiner Deutscher Gärtnerkalender 1910.

Inhalt: Wichtige Aufzeichnungen, — Datumanzeiger, — Tafel der beweglichen Feste von 1910 bis 1925, — Sonnen- und Mondfinsternisse, — Sonntage im Jahre 1910, — Kalender für das Jahr 1800 bis 1911, — Kalendarium für 1910 mit monatlichem Arbeitskalender, — Adressenverzeichnis zur Eintragung von Adressen, — Blätter für Tagesnotizen, — Blätter für sonstige Notizen, — Die Krankenversicherung für 1907, — Tabellen für Krankheit, Arbeitslosigkeit, Arbeitstage, Arbeitslohn und der Ausgaben für den Lebensunterhalt, — Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Beamten und der Gärtnergehilfen und Arbeiter in städtischen Betrieben, — Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein im Jahre 1908, — Vom Gewächshausbau und was damit zusammenhängt, — Umwandlungstabelle der Réaumur'schen Thermometer-Grade in Grade der Celsius'schen und Fahrenheit'schen Einteilung, — Dauer der Keimfähigkeit einiger Blumensamen und Anzahl der Körner auf 1 Gramm Gewicht bei normalen Verhältnissen, — Dauer der Keimfähigkeit und Keimung einiger Gemüsesamen, sowie der Körnerzahl auf 10 Gramm, Bedarf an Samen auf 1 Ar und Pflanzzeiten, — Bedarf an Pflanzmaterial auf 1 Hektar, — Hauptergebnisse der Gärtnerstatistik im Königreich Preussen am 2. Mai 1906, — Die Grossstädte im Deutschen Reich, — Kleines Lexikon des gewerblichen Rechtes, — Die parlamentarische Vertretung der deutschen Sozialdemokratie, — Die sozialdemokratische Partei 1908/1909, — Die Finanzen des Reiches und der Bundesstaaten 1908, — Finanzwesen des Deutschen Reiches, — Indirekte Steuern auf Lebens- und Genussmittel, — Preise von Nahrungsmitteln, — Zahl der Gewerbebetriebe und der darin beschäftigten Personen nach der Zählung vom 12. Juni 1907, — Die deutschen Arbeitsekreterate im Jahre 1908, — Adressen der deutschen Arbeitsekreterate, — Zehn Gebote für Diskussionsredner, — Parlamentarische Ordnung in den Mitgliederversammlungen, — Lesefrüchte, — Postportotarif, — Tarif nach fremden Ländern, — Telegraphenwesen, — Zinstabelle, — Vergleichung der Münzen, Masse und Gewichte, — Inserate, — Inhaltsverzeichnis.

Preis 75 Pfennig.

In allen Zweigvereinen zu haben.
Von der Hauptgeschäftsstelle in Berlin direkt bezogen: 75 Pfg. und 10 Pfg. Porto

Helmert & Renck, Harburg (Elbe)
Billigste Bezugsquelle in (1207/52 m2)
Kautschuk für Blumenbindereien.

30% Provision
zahlen wir für den Verkauf unsrer verschiedenen, patentamtlich geschützten, sehr leicht verkäuflichen (1239/47/49)

Massenbedarfsartikel
an Wiederverkäufer u. Private. Warenlieferung zollfrei. Prospekte gratis. Retourmarke erbeten.

A. Lamberty, Neuheiten-Export-Industrie, Cassel, Adolfstr. 1.

**Dornsichere
Fausthandschuhe**
per Paar 1,— Mk., gegen Einsendung von 1,20 Mk. franko, empfiehlt (1257/49)
Fr. H. Zschau, Dresden-Strehlen 20.

Maiblumen!!
offert Mittelware, sehr geeignet zur Konservierung von Eiskelmen, pro 1000 St. 15 Mk. Gute einjähr. Pflanzkeime 0,90 Mk. Grössere Quantitäten billiger. (1258/49)
F. Fiedler, Hannover, Nienburgerstr. 6.

Verheirat. herrschaftl. Gärtner, kinderl., w. f. Villenbesitzer 1 Morgen groß, i. westl. Berliner Vorort z. 1. 1. 10 gesucht. Ders. muß die Blumen- und Rosenzucht gut verstehen, auch die Blumenzucht und ihre Vermehrung im Winter im Gewächshaus versehen und einen Gasmotor mit Wasserleitung bedienen können. Gesuche m. Lebenslauf, Zeugnisausschr. u. Lohnansprüchen b. fr. Wohn. erb. u. K. W. 369 Postamt 15 Berlin.

**Der heutigen Nummer unsrer Zeitung liegt ein Prospekt der Akademischen Buchhandlung R. M. Lippold, Leipzig, bei, betreffend: Ganghofers Schriften. (1240c)
Die Expedition.**